



**Nutzungs- und Gebührenordnung
Teuchelweiherplatz
Viehmarktplatz
Reitwegplatz**

vom 1. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 1 Geltungsbereich..... | 4 |
| Art. 2 Nutzung als Freiraum..... | 4 |
| Art. 3 Bewirtschaftung..... | 4 |
| II. Nutzungsvorschriften | 4 |
| A. Bewilligungspflicht | 4 |
| Art. 4 Bewilligungspflicht..... | 4 |
| Art. 5 Freihaltung der Plätze..... | 5 |
| Art. 6 Nutzung am Abend..... | 5 |
| B. Allgemeine Nutzungsvorschriften | 6 |
| Art. 7 Allgemeines Fahr- und Parkverbot..... | 6 |
| Art. 8 Ordnungsgemässe Nutzung..... | 6 |
| Art. 9 Unzulässige Nutzungen..... | 6 |
| Art. 10 Allgemeine Polizeiverordnung..... | 6 |
| C. Teuchelweiherplatz | 6 |
| Art. 11 Allgemeine Vorschriften..... | 6 |
| Art. 12 Zirkusse und ähnliche Veranstaltungen..... | 7 |
| Art. 13 Chilbi..... | 7 |
| Art. 14 Weitere Veranstaltungen..... | 7 |
| Art. 15 Interne Nutzungen..... | 7 |
| D. Viehmarktplatz | 7 |
| Art. 16 Allgemeine Vorschriften..... | 7 |
| Art. 17 Weitere Veranstaltungen..... | 7 |
| Art. 18 Interne Nutzungen..... | 8 |
| E. Reitwegplatz | 8 |
| Art. 19..... | 8 |
| F. Abstellplatz für Fahrzeuge | 8 |
| Art. 20..... | 8 |
| a. Teuchelweiherplatz:..... | 8 |
| b. Reitwegplatz:..... | 9 |
| c. Viehmarktplatz:..... | 9 |

| | |
|---|-----------|
| III. Nutzungsgebühren | 10 |
| Art. 21 Gebühren | 10 |
| a. Zirkus Knie: | 10 |
| b. Übrige Zirkusse und ähnliche Veranstaltungen, Merlin Esstheater, Das Zelt, Chilbis und weitere Veranstaltungen gemäss Art. 12, 13 und 14: | 10 |
| c. Zigeunerkultur: | 10 |
| d. Quartierveranstaltungen: | 10 |
| e. Abstellfläche für Fahrzeuge: | 10 |
| Art. 22 Anpassung der Gebühren | 11 |
| Art. 23 Weitere Kosten | 11 |
| IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen | 11 |
| Art. 24 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts | 11 |
| Anhang | 13 |
| Plan | 13 |

Nutzungs- und Gebührenordnung für den Teuchelweiher-, Viehmarkt- und Reitwegplatz

vom 1. Februar 2017

Gestützt auf Art. 30 Abs. 4, Art. 31 Abs. 1 und Art. 31^{ter} Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) vom 26. April 2004 erlässt der Stadtrat für die Nutzung der Areale Teuchelweiherplatz, Reitwegplatz und Viehmarktplatz folgende Nutzungs- und Gebührenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Gebührenordnung regelt die zulässige Nutzung der Areale Teuchelweiherplatz, Reitwegplatz und Viehmarktplatz gemäss Situationsplan in der Beilage.

Art. 2

Nutzung als Freiraum

¹ Die Plätze dienen der Bevölkerung in erster Linie als öffentlich zugänglicher Freiraum.

² Zusätzlich können sie zu den in Abschnitt II geregelten Nutzungen vorübergehend freigegeben werden.

Art. 3

Bewirtschaftung

¹ Die Plätze werden durch den Bereich Immobilien, Betrieb Mehrzweckanlage Teuchelweiher, bewirtschaftet.

² Die Bewirtschaftung der Grünfläche rund um den Teuchelweiherplatz (äusserer Ring) liegt in der Zuständigkeit des Bereichs Stadtgrün.

II. Nutzungsvorschriften

A. Bewilligungspflicht

Art. 4

Bewilligungspflicht

¹ Für die Nutzung der Plätze gemäss Abschnitt II bedarf es der vorgängigen Bewilligung des Bereichs Immobilien.

² Gesuche sind schriftlich mit Angaben über Ort, Zeit und Zweck möglichst frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Gesuche von städtischen Stellen können auch mündlich gestellt werden.

³ Die Bewilligungen werden befristet oder auf Zusehen hin erteilt.

- ⁴ Bei der Erteilung der Bewilligung sind zu berücksichtigen:
- Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
 - Verträglichkeit gegenüber der Öffentlichkeit und der Umgebung, insbesondere hinsichtlich allfälliger Immissionen,
 - Zweck der Nutzung,
 - Verhältnismässigkeit von Ausmass und zeitlicher Beanspruchung,
 - Gewähr für eine ordnungsgemässe Benützung und Erfüllung auferlegter Bedingungen.

⁵ Eine Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn berechtigte Gründe dagegen sprechen.

⁶ Die Bewilligung kann zum Schutze öffentlicher oder privater Interessen mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁷ Die Bewilligung gilt ausschliesslich für den angegebenen Zweck und ist nicht übertragbar.

⁸ Das Einholen aller erforderlichen Bewilligungen obliegt den Veranstalterinnen und Veranstaltern.

⁹ Werden die Plätze ohne Bewilligung benützt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, können die Plätze auf Kosten der fehlbaren Personen bzw. der Veranstalter/innen zwangsweise geräumt werden.

Art. 5

Freihaltung der Plätze

¹ Bei der Vergabe der Plätze ist auf das Ruhebedürfnis der Quartierbewohner und Quartierbewohnerinnen Rücksicht zu nehmen.

² Die Plätze sind an mindestens 100 Tagen im Jahr ganz frei zu halten, auch frei von Parkierung. Davon haben 20 Tage auf Wochenende zu entfallen.

Art. 6

Nutzung am Abend

¹ Abendliche Nutzungen sind wie folgt zulässig:

- Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr,
- Freitag und Samstag bis 22.00 Uhr, in der Sommerzeit bis 23.00 Uhr.

² Längere Veranstaltungen bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Verwaltungspolizei.

³ Bei den abendlichen Nutzungen auf dem Teuchelweiherplatz ist darauf zu achten, dass die Lärmquelle auf der Seite der Zeughausstrasse angeordnet und in Richtung Mühlestrasse auf den Platz gerichtet wird.

⁴ Die Nutzungen am Abend werden auf Zusehen hin bewilligt. Sollten vermehrt Reklamationen wegen Lärmimmissionen eingehen, werden keine Bewilligungen mehr erteilt.

B. Allgemeine Nutzungsvorschriften

Art. 7

Allgemeines
Fahr- und
Parkverbot

¹ Auf den Arealen Teuchelweiherplatz, Reitwegplatz und Viehmarktplatz gilt ein allgemeines Fahr- und Parkverbot; ausgenommen sind Fahrzeuglenker und Fahrzeuglenkerinnen mit einer Bewilligung gemäss Art. 20.

² Das unberechtigte Abstellen eines Fahrzeuges kann gestützt auf die kommunale Ordnungsbussenverordnung mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Bereich Immobilien, Betrieb Mehrzweckanlage Teuchelweiher, meldet der Stadtpolizei unberechtigte Fahrzeuge.

Art. 8

Ordnungsgemässe
Nutzung

¹ Die Plätze sind während und nach der Benutzung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen.

² Beschädigungen der Plätze oder deren Einrichtungen sind dem Bereich Immobilien, Betrieb Mehrzweckanlage Teuchelweiher, sofort zu melden.

Art. 9

Unzulässige
Nutzungen

Unzulässig sind lärmintensive Veranstaltungen wie beispielsweise Motocross, Truckeranlass und ähnliche Veranstaltungen.

Art. 10

Allgemeine
Polizeiverordnung

Für sämtliche Veranstaltungen sind die Vorschriften der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) einzuhalten.

C. Teuchelweiherplatz

Art. 11

Allgemeine
Vorschriften

¹ Die Nutzung beschränkt sich beim Teuchelweiherplatz auf den inneren Bereich (inkl. innerer Asphalt-Ring). Der äussere Ring dient als Grünfläche und darf grundsätzlich nicht genutzt werden.

² Der Teuchelweiherplatz dient als innerstädtischer Zirkusplatz.

³ In der spielfreien Zeit dient er der Bevölkerung als öffentlicher Freiraum und trägt zur Belebung des Quartiers bei. Entsprechend wird eine häufige und vielfältige Nutzung angestrebt, die jedoch Rücksicht auf die Quartierbewohner und Quartierbewohnerinnen nimmt.

⁴ Für die Nutzungen gemäss Art. 12 bis 14 darf der Teuchelweiherplatz zusätzlich zu den Belegungstagen von «MERLIN-Esstheater» und «Das ZELT» an 150 Tagen im Jahr freigegeben werden.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Zirkusse und ähnliche Veranstaltungen | <p>Art. 12</p> <p>¹ Der Teuchelweiherplatz kann pro Jahr für Zirkusgastspiele und ähnliche Veranstaltungen wie folgt genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Maximal sechs Gastspiele. Ein Gastspiel darf die Dauer von 20 Belegungstagen nicht überschreiten (Spieltage inkl. Auf- und Abbautage). Zwischen den Gastspielen ist nach Möglichkeit ein zeitlicher Abstand von mindestens sechs Wochen einzuhalten. b. MERLIN Esstheater (Clowns & Kalorien): rund 90 Belegungstage. c. DAS ZELT: rund 15 Belegungstage. |
|---------------------------------------|--|

| | |
|--------|--|
| Chilbi | <p>Art. 13</p> <p>Der Teuchelweiherplatz kann während maximal vier Tagen pro Jahr zur Durchführung einer Chilbi (Albanifest oder ähnliche Veranstaltung) genutzt werden.</p> |
|--------|--|

| | |
|-------------------------|---|
| Weitere Veranstaltungen | <p>Art. 14</p> <p>Der Teuchelweiherplatz kann zudem für folgende Veranstaltungen freigegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturveranstaltungen; - Sportveranstaltungen; - Märkte; - Open Air-Kino: während maximal 20 Abenden pro Jahr; - Musikanlässe: während maximal 2 Abenden pro Jahr. |
|-------------------------|---|

| | |
|-------------------|---|
| Interne Nutzungen | <p>Art. 15</p> <p>Bei Nichtbelegung steht der Teuchelweiherplatz zeitlich beschränkt für Übungen des Bereichs Schutz & Intervention Winterthur sowie für weitere interne Nutzungen der Stadtverwaltung unentgeltlich zur Verfügung.</p> |
|-------------------|---|

D. Viehmarktplatz

| | |
|-------------------------|--|
| Allgemeine Vorschriften | <p>Art. 16</p> <p>¹ Der Viehmarktplatz dient der Bevölkerung als öffentlicher Freiraum, für die Durchführung von Quartierveranstaltungen und als Abstellplatz für Fahrzeuge gemäss Art. 20.</p> <p>² Anfragen für Quartierveranstaltungen sind durch den Quartierverein Wildbach-Langgasse und Umgebung einzureichen; Gesuche von Dritten werden nicht bearbeitet.</p> |
|-------------------------|--|

| | |
|-------------------------|--|
| Weitere Veranstaltungen | <p>Art. 17</p> <p>Der Viehmarktplatz kann zudem für folgende Veranstaltung freigegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zigeunerkultur: rund 30 Belegungstage pro Jahr. |
|-------------------------|--|

Art. 18

Interne Nutzungen

Bei Nichtbelegung steht der Viehmarktplatz zeitlich beschränkt für Übungen des Bereichs Schutz & Intervention Winterthur sowie für weitere interne Nutzungen der Stadtverwaltung unentgeltlich zur Verfügung, sofern der Teuchelweiherplatz nicht verfügbar ist.

E. Reitwegplatz

Art. 19

¹ Der Reitwegplatz dient als Abstellplatz für Fahrzeuge gemäss Art. 20.

² Diese Nutzung ist solange möglich, als der Platz im Eigentum der Stadt Winterthur steht.

³ Weitere Nutzungen sind nicht vorgesehen.

F. Abstellplatz für Fahrzeuge

Art. 20

¹ Die Plätze stehen zeitlich befristet ausschliesslich für die nachstehend abschliessend aufgeführten Fahrzeuge als Abstellplätze zur Verfügung.

² Die notwendige Abstellplatz-Fläche wird vom Bereich Immobilien freigegeben.

³ Wird nur eine Teilfläche für das Abstellen einzelner Fahrzeuge benötigt, stellt der Bereich Immobilien Parkkarten aus. Für Fahrzeuge der Märkte I* und Märkte II** werden die Parkkarten von der Gewerbepolizei oder von ihr ermächtigten Dritten ausgestellt.

a. Teuchelweiherplatz:

- Zirkusfahrzeuge:
Abstellplatz für Fahrzeuge von Zirkussen, Chilbis und ähnlichen Veranstaltungen gemäss Art. 12 und 13.
- Schweizer Armee:
Parkplatz für Militärfahrzeuge (ohne Privatfahrzeuge von Armeeehörigen) gemäss Verwaltungsreglement der Schweizer Armee.
- Märkte:
Ausweich-Abstellplatz für Fahrzeuge der Märkte I und II, wenn der Reitwegplatz und Viehmarktplatz belegt sind.
- Albanifest:
Abstellplatz für Fahrzeuge der Schausteller/innen.

* Märkte I: Jahrmärkte wie Maimarkt, Martinimarkt, Chlausmarkt etc.

** Märkte II: Wochenmärkte (i.d.R. Dienstag und Freitag), Tagesmärkte (z.B. Samstagsmarkt) sowie Floh-, Kunst- und Handwerkermärkte etc.

- Carparkplatz:
Wenn alle Stellflächen an der Zeughausstrasse und auf dem Reitwegplatz belegt sind.

b. Reitwegplatz:

- Zirkusfahrzeuge:
Abstellplatz für Fahrzeuge von Zirkussen, Chilbis und ähnlichen Veranstaltungen gemäss Art. 12 und 13.
- Schweizer Armee:
Parkplatz für Privatfahrzeuge von Armeeangehörigen, wenn der Viehmarktplatz nicht zur Verfügung steht.
- Märkte:
Abstellplatz für Fahrzeuge der Märkte I und II.
- Veranstaltungen:
Abstellplatz für Fahrzeuge von Veranstaltungen gemäss Art. 14 sowie weiteren Veranstaltungen* auf dem Stadtgebiet, deren Fahrzeuge aufgrund ihrer Grösse nicht im Parkhaus Teuchelweiher abgestellt werden können.
- Carparkplatz:
wenn alle Stellflächen an der Zeughausstrasse belegt sind.
- Schutz & Intervention Winterthur:
Privatfahrzeuge bei einem Grosseinsatz des Bereichs Schutz & Intervention Winterthur.

c. Viehmarktplatz:

- Zirkusfahrzeuge:
Abstellplatz für Fahrzeuge von Zirkussen, Chilbis und ähnlichen Veranstaltungen gemäss Art. 12 und 13.
- Schweizer Armee:
Parkplatz für Privatfahrzeuge von Armeeangehörigen.
- Märkte:
Abstellplatz für Fahrzeuge der Märkte I und II.
- Veranstaltungen:
Abstellplatz für Fahrzeuge von Veranstaltungen gemäss Art. 14 sowie weiteren Veranstaltungen* auf dem Stadtgebiet, deren Fahrzeuge aufgrund ihrer Grösse nicht im Parkhaus Teuchelweiher abgestellt werden können.

* Veranstaltungen wie Weihnachtsmarkt, Afropfingsten, Eine Welt etc.

III. Nutzungsgebühren

Art. 21

Gebühren

Für die Benutzung der Plätze werden die nachfolgenden Gebühren erhoben und vom Bereich Immobilien den Veranstalterinnen und Veranstaltern in Rechnung gestellt.

a. Zirkus Knie:

- Fr. 10'000.-- pauschal für 7 bis 8 Belegungstage (5 bis 6 Spieltage plus Auf- und Abbautage) gesamthaft für die Areale Teuchelweiherplatz, Reitwegplatz, Viehmarktplatz, Kehracker und Teilfläche Areal Mattenbach, jedoch ohne Zeughausareal (separate Verrechnung durch die Grundeigentümerin gem. Bewilligung).
- Kosten für Instandstellungsarbeiten sowie weitere Kosten gemäss Auflagen der Bewilligung.

b. Übrige Zirkusse und ähnliche Veranstaltungen, Merlin Esstheater, Das Zelt, Chilbis und weitere Veranstaltungen gemäss Art. 12, 13 und 14:

- Fr. 350.-- pro Spieltag für den Teuchelweiherplatz;
- Weitere Kosten: gemäss Auflagen der Bewilligung;
- Die Gebühren für die Benützung des Reitweg- oder Viehmarktplatzes als Abstellfläche für Fahrzeuge richten sich nach lit. e. nachstehend.

c. Zigeunerkultur:

- Fr. 75.-- pro Belegungstag für die bewilligte Teilfläche des Viehmarktplatzes;
- Weitere Kosten: gemäss Auflagen der Bewilligung.

d. Quartierveranstaltungen:

Für Quartierveranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.

e. Abstellfläche für Fahrzeuge:

- Für Fahrzeuge der Schweizer Armee inkl. Privatfahrzeuge der Armeeangehörigen werden keine Gebühren erhoben.
- Für die Benützung als Carparkplatz:
 - o Teuchelweiherplatz Fr. 20.-- pro Fahrzeug und Tag
 - o Reitwegplatz Fr. 20.-- pro Fahrzeug und Tag
- Für Einzelfahrzeuge mit Parkkarte des Bereichs Immobilien:
 - o Viehmarktplatz Fr. 15.-- pro Fahrzeug und Tag
 - o Reitwegplatz Fr. 15.-- pro Fahrzeug und Tag
- Für die Benützung des gesamten Platzes werden folgende Pauschalgebühren erhoben:
 - o Teuchelweiherplatz Fr. 350.-- pro Tag
 - o Viehmarktplatz Fr. 200.-- pro Tag
 - o Reitwegplatz Fr. 150.-- pro Tag

- Für Fahrzeuge der Märkte I wird der Gewerbebehörde folgender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt:
 - o Teuchelweiherplatz Fr. 350.-- pro Tag
 - o Viehmarktplatz Fr. 200.-- pro Tag
 - o Reitwegplatz Fr. 150.-- pro Tag
- Für Fahrzeuge der Märkte II wird der Gewerbebehörde folgender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt:
 - o Viehmarktplatz Fr. 3'000.-- pro Jahr
 - o Reitwegplatz Fr. 2'000.-- pro Jahr

Art. 22

Anpassung der
Gebühren

Die Gebühren werden alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls an geänderte Marktverhältnisse angepasst.

Art. 23

Weitere Kosten

¹ Die Koordination der Lieferung von Strom und Wasser erfolgt durch den Betrieb der Mehrzweckanlage Teuchelweiher.

² Die Kosten für Elektrizität, Wasser, Abwasser, betriebliche Entsorgung etc. werden den Nutzerinnen und Nutzern nach Beendigung der Veranstaltung gemäss effektivem Verbrauch bzw. Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Kosten für die Behebung ausserordentlicher Schäden, welche durch eine übermässige Nutzung verursacht werden, insbesondere auch Schäden ausserhalb der Plätze (Spurrinnen in Rabatten, Belagsschäden im Trottoir und in der Fahrbahn etc.) werden den Nutzerinnen und Nutzern nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Inkraftsetzung
und Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Die Nutzungs- und Gebührenordnung tritt per 1. Juni 2017 in Kraft und gilt für sämtliche Bewilligungen, die ab diesem Datum erteilt werden.

² Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Beschlüsse aufgehoben:

- SRB 94-0182 vom 26. Januar 1994
- SRB 97-2203 vom 26. November 1997

³ Bewilligungen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung nach bisherigem Recht erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Winterthur, 1. Februar 2017

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident: Michael Künzle

Der Stadtschreiber: Ansgar Simon

Anhang: Situationsplan

